

Informationsbrief

August 2020

Inhalt

- 1 Kein privates Veräußerungsgeschäft bei Verkauf einer selbstgenutzten Wohnung und kurzzeitiger Vermietung**
- 2 Entfernungspauschale bei Hin- und Rückweg an verschiedenen Tagen**
- 3 Handwerkerleistungen im Haushalt durch die „eigene“ Gesellschaft**
- 4 Erstattung von Umzugskosten durch den Arbeitgeber**
- 5 Corona-Krise: Corona-Steuerhilfegesetze verabschiedet**
- 6 Corona-Krise: Schnellere Steuererstattungen durch pauschalierten Verlustrücktrag**
- 7 Corona-Krise: Umsatzsteuersenkung vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020**

¹ Lohnsteuer-Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 2. Kalendervierteljahr 2020.

⁴ Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 17.08., weil der 15.08. ein Samstag ist.

⁵ Vierteljahreszahler, ggf. Halbjahres- und Jahreszahler (siehe § 28 Abs. 1 und 2 GrStG).

⁶ Urteil vom 03.09.2019 IX R 10/19.

⁷ BMF-Schreiben vom 17.06.2020 – IV C 1 – S 2256/08/10006.

1

Kein privates Veräußerungsgeschäft bei Verkauf einer selbstgenutzten Wohnung und kurzzeitiger Vermietung

Die Veräußerung einer Immobilie innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb ist dann nicht als sog. privates Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig, wenn die Immobilie zuvor zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. Dafür genügt es

Allgemeine Steuerzahlungstermine im August

Fälligkeit ¹		Ende der Schonfrist
Mo. 10.08.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	13.08.
	Umsatzsteuer ³	13.08.
Mo. 17.08.⁴	Gewerbesteuer	20.08.
	Grundsteuer ⁵	20.08.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

nach dem Gesetzeswortlaut, wenn eine Selbstnutzung „im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren“ vorliegt (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG).

Dabei reicht es nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs⁶ aus, wenn die Selbstnutzung im Jahr der Veräußerung lediglich am 1. Januar, im Jahr davor durchgehend und im zweiten Jahr vor der Veräußerung nur am 31. Dezember vorgelegen hat. In der übrigen Zeit im Jahr der Veräußerung bzw. im zweiten Jahr vor der Veräußerung kann die Immobilie auch vermietet werden, ohne die Steuerfreiheit der Veräußerung zu gefährden; nur im Jahr vor der Veräußerung ist eine durchgehende Nutzung zu eigenen Wohnzwecken erforderlich. Die Finanzverwaltung⁷ hat sich nun dieser Rechtsauffassung angeschlossen.

2

Entfernungspauschale bei Hin- und Rückweg an verschiedenen Tagen

Die Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bzw. Betriebsstätte werden mit der Entfernungspauschale abgegolten; für jeden Arbeitstag, an dem diese aufgesucht wird, sind 0,30 Euro pro Entfernungskilometer als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben zu berücksichtigen.⁸

Findet an einem Tag z. B. wegen einer Auswärtstätigkeit nur **eine Hin-** oder **eine Rückfahrt** statt, ist nach Ansicht der Finanzverwaltung nur die Hälfte der Entfernungspauschale – also **0,15 Euro** – abzugsfähig.⁹

Der Bundesfinanzhof¹⁰ hat in einer aktuellen Entscheidung die Auffassung der Finanzverwaltung und seine bisherige Rechtsprechung bestätigt; dem pauschalierten Abzug liegt auch nach neuem Recht ein Hin- und ein Rückweg zugrunde. Das Urteil betrifft insbesondere Fälle, bei denen sich nach der Fahrt zur ersten Tätigkeitsstätte z. B. eine mehrtägige Auswärtstätigkeit anschließt.

8 § 9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG.

9 H 9.10 „Fahrkosten bei einfacher Fahrt“ LStH.

10 Urteil vom 12.02.2020 VI R 42/17.

11 Urteil vom 22.10.2019 3 K 452/19 (EFG 2020 S. 281); gegen das Urteil wurde Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 23/20).

Beispiel:

X war in 2019 an 210 Tagen beruflich tätig, an 180 Tagen erfolgten jeweils eine Hin- und Rückfahrt zwischen dem Betriebssitz des Arbeitgebers („erste Tätigkeitsstätte“) und seiner Wohnung mit einer Entfernung von 30 km.

X trat an 20 Tagen Auswärtstätigkeiten an, die entweder vom Betriebssitz aus begannen und jeweils an seiner Wohnung endeten oder die direkt von seiner Wohnung starteten und am Betriebssitz endeten.

An weiteren 5 Tagen erfolgte nur eine Hinfahrt und die Auswärtstätigkeit endete erst am darauffolgenden Tag am Betriebssitz, von dem aus er an 5 Tagen die Rückfahrt zu seiner Wohnung antrat.

Für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind insgesamt 30 Tage nur mit 0,15 Euro pro Entfernungskilometer zu berücksichtigen, da an diesen Tagen lediglich eine Hin- bzw. eine Rückfahrt erfolgte.

Es sind insgesamt 1.755 Euro ($180 \text{ Tage} \times 0,30 \text{ Euro} \times 30 \text{ km}$, $20 \text{ Tage} \times 0,15 \text{ Euro} \times 30 \text{ km}$, $10 \text{ Tage} \times 0,15 \text{ Euro} \times 30 \text{ km}$) abzugsfähig.

12 Vgl. § 3 Nr. 13 und 16 EStG sowie zu den aktuellen Pauschalen BMF-Schreiben vom 20.05.2020 – IV C 5 – S 2353/20/10004 (BStBl 2020 I S. 544).

13 Urteil vom 06.06.2019 V R 18/18 (BStBl 2020 II S. 293); siehe auch Informationsbrief Dezember 2019 Nr. 6.

14 BMF-Schreiben vom 03.06.2020 – III C 2 – S 7100/19/10001 (BStBl 2020 I S. 546).

3

Handwerkerleistungen im Haushalt durch die „eigene“ Gesellschaft

Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in der eigenen Wohnung führen zu einer Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen, maximal können 1.200 Euro von der Einkommensteuer abgezogen werden. Voraussetzung dafür ist, dass eine Rechnung vorliegt und die Zahlung über ein Konto, also unbar, erfolgt

(vgl. § 35a Abs. 5 Satz 3 EStG). Damit soll sichergestellt werden, dass der Empfänger die Zahlung ordnungsgemäß versteuert.

Fraglich war, wie zu verfahren ist, wenn ein Handwerksbetrieb in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder einer GmbH Leistungen in der Wohnung eines Gesellschafters erbringt und dafür eine Rechnung erteilt wird.

Das Finanzgericht Thüringen¹¹ hat entschieden, dass für die Steuerermäßigung auch in diesem Fall die Zahlung auf ein **Bankkonto der Gesellschaft** erforderlich ist. Eine Buchung auf dem Gesellschafter-Verrechnungskonto reicht nicht aus, auch wenn dadurch die Besteuerung bei der Gesellschaft sichergestellt ist.

4

Erstattung von Umzugskosten durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber kann die einem Arbeitnehmer bei einem beruflich veranlassten Wohnungswechsel entstandenen Umzugskosten regelmäßig **lohnsteuer-** und **sozialversicherungs-frei** erstatten.¹²

Im Hinblick auf die **umsatzsteuerliche** Behandlung von Umzugskosten, die vom Arbeitgeber übernommen werden, hatte der Bundesfinanzhof¹³ entschieden, dass entsprechende Erstattungen (im Streitfall für Maklerkosten) keine steuerbaren Leistungen an Arbeitnehmer darstellen und damit **nicht** umsatzsteuerpflichtig sind.

Nunmehr hat die Finanzverwaltung¹⁴ diese Auffassung bestätigt und wendet sie in allen offenen Fällen an. Danach handelt es sich bei der Übernahme entsprechender Kosten nicht um Vorteile, die als Gegenleistung für die spätere Arbeitsleistung anzusehen sind. Die Erstattungen des Arbeitgebers sind dagegen in der Regel durch die Erfordernisse der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens bedingt und stehen daher im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers.

Da somit keine Leistung des Arbeitgebers zu unternehmensfremden Zwecken vorliegt, kann auch ein **Vorsteuerabzug** aus den Umzugskosten geltend gemacht werden. Voraussetzung hierfür ist insbesondere, dass **Rechnungen** vorliegen, die auf den **Arbeitgeber** (und nicht auf den Arbeitnehmer) ausgestellt sind.

5

Corona-Krise: Corona-Steuerhilfegesetze verabschiedet

Durch die Corona-Steuerhilfegesetze¹⁵ sollen umfangreiche Konjunkturmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise umgesetzt werden, darunter u. a. auch die folgenden steuerlichen Regelungen:

In der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 aufgrund der Corona-Krise zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen oder Sachbezügen gewährte **Beihilfen und Unterstützungen** sind bis zu einem Betrag von insgesamt **1.500 Euro** lohnsteuerfrei und beitragsfrei in der Sozialversicherung (§ 3 Nr. 11a EStG).

Zuschüsse bzw. Aufstockungen des Arbeitgebers zum **Kurzarbeitergeld** für die Monate März 2020 bis Dezember 2020 sind lohnsteuerfrei, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem „Soll-Entgelt“ und dem „Ist-Entgelt“ nicht übersteigen (§ 3 Nr. 28a EStG); diese Zuschüsse unterliegen – wie das Kurzarbeitergeld selbst – jedoch dem Progressionsvorbehalt.

Der Ansatz der Privatnutzung von ab dem 01.01.2019 angeschafften betrieblichen **Elektrofahrzeugen** mit nur 0,25 % des Bruttolistenpreises pro Monat gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG wird rückwirkend ab 01.01.2020 auf Fahrzeuge mit Bruttolistenpreisen bis **60.000 Euro** (bisher 40.000 Euro) ausgedehnt.

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden, kann anstelle der linearen (wieder) eine **degressive Abschreibung** in Anspruch genommen werden. Der Prozentsatz darf höchstens das 2,5-Fache der linearen Abschreibung und nicht mehr als 25 % betragen.

Die Anrechnungsmöglichkeit der **Gewerbsteuer** auf die Einkommensteuer (§ 35 EStG) wird ab 2020 dauerhaft verbessert.

Zusätzlich wird der **Freibetrag** bei der Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen von 100.000 Euro auf 200.000 Euro erhöht (§ 8 Nr. 1 GewStG).

Für jedes im Jahr 2020 (mindestens für einen Monat) kindergeldberechtigte Kind wird ein einmaliger **Kinderbonus** von **300 Euro** pro Kind gezahlt (für September 200 Euro und für Oktober 100 Euro); der Bonus wirkt sich nicht aus, wenn der Abzug des Kinderfreibetrags bei höheren Einkommen günstiger ist.

Der Entlastungsbetrag für **Alleinerziehende** wird für die Jahre 2020 und 2021 von derzeit 1.908 Euro auf **4.008 Euro** angehoben (§ 24b EStG). Die maximale Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der **Forschungszulage**¹⁶ für nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2026 entstandene förderfähige Aufwendungen wird auf 4.000.000 Euro verdoppelt.

6

Corona-Krise: Schnellere Steuererstattungen durch pauschalierten Verlustrücktrag

Können Verluste in einem Jahr nicht mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden, werden diese insoweit auf das Vorjahr zurückgetragen, dort mit den positiven Einkünften verrechnet und können so zu einer (Teil-)Erstattung der Einkommensteuer des Vorjahres führen. Dies setzt allerdings voraus, dass das Verlustjahr beendet, die Einkommensteuer-Erklärung abgegeben und vom Finanzamt bearbeitet wurde.

Damit Verluste aufgrund der Corona-Krise sofort zu einem Liquiditätszufluss führen, sind die Regelungen zum Verlustrücktrag erweitert worden:

- Sofern noch **keine Veranlagung für 2019** durchgeführt wurde, werden die Vorauszahlungen für 2019 auf Antrag neu berechnet und dabei ein pauschaler Verlustrücktrag aus 2020 in Höhe von **30 %** des Gesamtbetrags der Einkünfte 2019 (ohne Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) berücksichtigt. Dies führt zu einer entsprechenden Erstattung der Vorauszahlungen für 2019. Voraussetzung ist, dass die Vorauszahlungen für 2020 bereits auf 0 Euro herabgesetzt wurden (§ 110 EStG¹⁷). Führt die Herabsetzung der Vorauszahlungen bei der Veranlagung 2019 zu einer Nachzahlung, wird diese auf Antrag zinslos gestundet (§ 111 Abs. 4 EStG¹⁷).
- Bei der **Veranlagung für 2019** wird auf Antrag ebenfalls pauschal ein vorläufiger Verlustrücktrag aus 2020 berücksichtigt (30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte 2019 ohne Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, § 111 EStG¹⁷). Die Veranlagung für 2020 muss dafür also nicht mehr abgewartet werden.
- Statt des pauschalen Verlustrücktrags kann jeweils auch ein höherer voraussichtlicher Verlust 2020 nachgewiesen werden.
- Der Rücktrag für Verluste aus den Jahren 2020 und 2021 wird von 1 Mio. Euro auf 5 Mio. Euro erweitert (bei zusammenveranlagten Ehepartnern von 2 Mio. Euro auf 10 Mio. Euro).

¹⁵ Corona-Steuerhilfegesetz vom 19.06.2020 (BGBl 2020 I S. 1385) und Zweites Corona-Steuerhilfegesetz vom 29.06.2020 (BGBl 2020 I S. 1512); siehe auch Nr. 6 und 7 in diesem Informationsbrief.

¹⁶ Siehe Informationsbrief Februar 2020 Nr. 1.

¹⁷ In der Fassung des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes vom 29.06.2020 (BGBl 2020 I S. 1512).

7

Corona-Krise: Umsatzsteuersenkung vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020

Durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz¹⁸ werden der allgemeine Umsatzsteuersatz von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 % in der Zeit vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 abgesenkt (vgl. § 28 Abs. 1 bis 3 UStG n. F.).

Maßgebend für die Anwendung der neuen Steuersätze von 16 % bzw. 5 % ist, **wann die Leistung erbracht** wird. Eine **Lieferung** ist grundsätzlich bereits mit dem Beginn der Beförderung des Gegenstandes zum Kunden ausgeführt, eine sonstige Leistung (Dienstleistung, Werkleistung usw.) mit ihrem Abschluss. Für die Anwendung der neuen Steuersätze kommt es also weder auf den Zeitpunkt der Rechnungserteilung noch auf den Zahlungseingang an. Das gilt auch dann, wenn der Unternehmer die Umsätze nach vereinnahmten Entgelten versteuert (sog. Ist-Besteuerung).

Wird für eine im **Juli** 2020 an einen Unternehmer erbrachte Leistung versehentlich noch der **alte** Umsatzsteuersatz von 19 % bzw. 7 % ausgewiesen und an das Finanzamt abgeführt, kann aus Vereinfachungsgründen auf eine Rechnungsberichtigung verzichtet werden und der Kunde kann in diesen Fällen trotzdem den Vorsteuerabzug mit dem ausgewiesenen Satz von 19 % bzw. 7 % vornehmen.¹⁹

Besteht eine Leistung aus selbständigen **Teilleistungen**, über die auch selbständig abgerechnet wird (z.B. in der Bauwirtschaft oder der Anlagen errichtenden Industrie), kommt es für die Frage des Umsatzsteuersatzes darauf an, zu welchem Zeitpunkt die Teilleistungen **ausgeführt** wurden.

Bei **Dauerleistungen** (z. B. Vermietungen, Leasing, Wartungen, Überwachungen) sind die niedrigeren Steuersätze erstmals für den Abrechnungszeitraum anzuwenden, der nach dem 30.06.2020 endet. Die Verträge müssen für das zweite Halbjahr 2020 hinsichtlich des Umsatzsteuerausweises angepasst werden; dies kann durch ergänzende Unterlagen, die die für Rechnungen erforderlichen Angaben enthalten, erfolgen.

Ändert sich für vor dem 01.07.2020 ausgeführte Umsätze nachträglich das Entgelt (z. B. durch gewährte **Rabatte, Skonti, Boni**), so sind sowohl bei der Besteuerung nach vereinnahmten

als auch bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten die bisherigen Steuersätze von 19 % bzw. 7 % zu berücksichtigen.

Beim **Umtausch** eines Gegenstandes wird die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht. An ihre Stelle tritt eine neue Lieferung. Wird ein vor dem 01.07.2020 gelieferter Gegenstand im zweiten Halbjahr 2020 umgetauscht, ist auf die Lieferung des Ersatzgegenstandes der ab 01.07.2020 geltende Umsatzsteuersatz von 16 % bzw. 5 % anzuwenden.

Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Gutscheinen wurde ab 01.01.2019 neu geregelt.²⁰ Bei **Einzweckgutscheinen** (§ 3 Abs. 13 und 14 UStG) wird mit der Ausgabe die umsatzsteuerliche Leistung fingiert, sodass die Umsatzsteuer bereits mit dem bei der Gutscheinausgabe geltenden Umsatzsteuersatz entsteht. Die spätere Gutscheineinlösung ist für die umsatzsteuerliche Behandlung ohne Bedeutung, da diese nicht als unabhängiger Umsatz gilt. **Mehrweckgutscheine** sind umsatzsteuerlich dagegen wie Zahlungsmittel zu behandeln. Umsatzsteuer entsteht erst, wenn die Gutscheine zur Bezahlung einer Lieferung oder sonstigen Leistung eingesetzt werden mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Umsatzsteuersatz.

Für die Abgabe von **Speisen** im Rahmen von **Restaurationsleistungen** (mit Ausnahme von Getränken) gilt für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 statt des allgemeinen Steuersatzes der **ermäßigte** Umsatzsteuersatz von zunächst 5 % und ab 01.01.2021 von 7%.²¹ **Getränke** unterliegen dem Regelsteuersatz von **16 %** (ab 01.07.2020). Die Finanzverwaltung²² lässt es zu, wenn bei sog. **All-inclusive-Angeboten** für Speisen und Getränke der Getränkeanteil mit 30 % des Pauschalpreises angesetzt wird; für das sog. Business-Package bzw. die Servicepauschale bei Hotelpauschalleistungen wird der Anteil von 20 % auf 15 % des Pauschalpreises gesenkt.²³

Wird vor dem Stichtag z. B. ein Liefervertrag unter Zugrundelegung des bisherigen Umsatzsteuersatzes abgeschlossen, die Lieferung jedoch erst nach dem 30.06.2020 ausgeführt, so muss der Lieferant trotz Anwendung des neuen Umsatzsteuersatzes den Minderbetrag nicht in jedem Fall an den Kunden weitergeben. Der Kunde kann eine Minderung verlangen, wenn der Vertrag in der Zeit vor dem 01.03.2020 abgeschlossen wurde (§ 29 UStG)²⁴ oder ein Nettopreis vereinbart war oder das Entgelt als Nettoentgelt in einer Gebührenordnung (bei Rechtsanwälten, Architekten usw.) gesetzlich vorgeschrieben ist.

¹⁸ Vom 29.06.2020 (BGBl 2020 I S. 1512).

¹⁹ Zu den Übergangsregelungen im Einzelnen siehe BMF-Schreiben vom 30.06.2020 – III C 2 – S 7030/20/10009.

²⁰ Siehe Informationsbrief September 2018 Nr. 4.

²¹ Siehe dazu das (Erste) Corona-Steuerhilfegesetz vom 19.06.2020 (BGBl 2020 I S. 1385).

²² BMF-Schreiben vom 02.07.2020 – III C 2 – S 7030/20/10006.

²³ Abschn. 12.16 Abs. 12 UStAE n. F.

²⁴ Eine Preisminderung kann nicht verlangt werden, wenn sie im Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen wurde.